UBS IT Hardware Terms

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten für die Bereitstellung von sowie für Support und Wartung im Zusammenhang mit Hardware.

1.2 UBS und der Leistungserbringer vereinbaren hiermit, dass insbesondere folgende Arten von Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers: (i) elektronische Geschäftsbedingungen oder Bestätigungen; (ii) Geschäftsbedingungen, die in einer Spezifikation enthalten sind, die einem Lieferauftrag beigefügt oder mit diesem verknüpft sind; und (iii) Bestätigungen oder Verkaufs- oder Versandformulare des Leistungserbringers die Vereinbarung weder ergänzen, ändern, regeln noch Vorrang vor dieser haben. Zur Klarstellung und vorbehaltlich des Vorstehenden können die Parteien ausdrücklich vereinbaren, dass bestimmte in einer solchen Spezifikation enthaltenen betrieblichen und technischen Bestimmungen gelten, sofern diese Bestimmungen nicht: (i) im Widerspruch zu den Bedingungen der Vereinbarung stehen; oder (ii) diese abändern.

1.3 Stellt der Leistungserbringer eine Spezifikation über einen Website-Link zur Verfügung, darf er die Spezifikation, die für die Hardware und/oder die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Hardware-Wartungsdienstleistungen gilt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von UBS nicht wesentlich zum Nachteil von UBS ändern (wie ausschliesslich von UBS definiert).

2. Bereitstellung von Hardware

2.1 Der Leistungserbringer stellt UBS die Hardware (einschliesslich aller Updates und Upgrades) sowie die vollständige Dokumentation gemäss den Bedingungen der Vereinbarung zur Verfügung.

2.2 Sofern im Lieferauftrag nichts anderes angegeben ist, gewährt der Leistungserbringer in Bezug auf die Nutzung der in die Hardware eingebetteten oder auf ihr installierten Software oder in dem Umfang, in dem die Hardware anderweitig IP-Rechte des Leistungserbringers oder eines Dritten umfasst, UBS und allen ihren Verbundenen Unternehmen hiermit eine in den Gebühren bereits enthaltene, weltweite, nicht exklusive, unentgeltliche, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung und zur Vergabe von Unterlizenzen (soweit nach vernünftigem Ermessen erforderlich) für die entsprechende(n) Software und/oder IP-Rechte (oder sorgt dafür, dass diese UBS und allen ihren Verbundenen Unternehmen gewährt wird), welche zum Zwecke der Nutzung, des Verkaufs oder des sonstigen Umgangs mit der bereitgestellten Hardware erforderlich sind.

2.3 Ungeachtet der Erbringung von Hardware-Wartungsdienstleistungen und vorbehaltlich der untenstehenden Klausel 11.1(b) hat der Leistungserbringer: (i) während der geltenden Garantiezeit nach Wahl von UBS die Hardware, bei der ein Hardware-Ausfall festgestellt wurde, zu reparieren oder zu ersetzen oder UBS den Preis für diese Hardware in voller Höhe zu erstatten; und (ii) sich jederzeit, sofern im betreffenden Lieferauftrag nichts anderes angegeben ist, in angemessener Weise zu bemühen, genügend Ersatzteile und Unterstützung bereitzustellen, damit die Hardware ordnungsgemäss gewartet werden kann (zu den dann für UBS geltenden Gebührensätzen des Leistungserbringers), oder UBS in angemessener Weise dabei zu unterstützen, die erforderliche(n) Ersatzteile oder Unterstützung anderweitig zu beschaffen.

2.4 UBS bemüht sich, den Leistungserbringer zeitnahschriftlich über die Feststellung eines Hardware-Ausfalls zu informieren.

2.5 Bei der Bereitstellung von Hardware verpflichtet sich der Leistungserbringer:

(a) keine Verzögerungen, Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen bei UBS und ihren Verbundenen Unternehmen zu verursachen; und

(b) sich an alle angemessenen Anweisungen von UBS zu halten.

3. Lieferung, Installation, Abnahme und Rechtsbehelfe

3.1 Die Hardware und die Dokumentation sind:

(a) zusammen mit dem entsprechenden Lieferschein unverzüglich und unbeschädigt: (i) am Lieferdatum und (ii) am Lieferort sowie in Übereinstimmung mit allen anderen Lieferanforderungen an UBS zu liefern; und

(b) gegebenenfalls durch den Leistungserbringer am Installationsort entsprechend etwaigen weiteren Installationsanforderungen zu installieren,

und zwar jeweils wie im Lieferauftrag angegeben. Die Hardware ist ordnungsgemäss zu verpacken und so zu sichern, dass sie den Lieferort in gutem Zustand erreicht.

3.2 Die Lieferung der Hardware ist erfolgt, wenn die betreffende Hardware abgeladen, deren Empfang von UBS am Lieferort durch Unterschrift bestätigt wurde und die Hardwarelieferung mit dem Lieferschein übereinstimmt.

Lieferverzug

3.3 Ist im Lieferauftrag ein bestimmtes Lieferdatum angegeben (im Gegensatz zu «so bald wie möglich») und wird die Hardware nicht bis zu diesem Datum geliefert, kann UBS zusätzliche Massnahmen ergreifen, welche UBS unter den gegebenen Umständen für angemessen hält. Falls der Leistungserbringer die Lieferung nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem Lieferdatum erbringt (es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart), kann UBS die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen schriftlich gegenüber dem Leistungserbringer kündigen.

3.4 Wird eine Teillieferung der Hardware vereinbart, so werden diese Teillieferungen separat in Rechnung gestellt. Erfolgt die Teillieferung durch den Leistungserbringer jedoch nicht rechtzeitig oder gar nicht oder wurde bei einer Teillieferung ein Mangel festgestellt, stehen UBS die in Klausel 3.3 genannten Rechtsbehelfe zu.

Abnahme

3.5 Die Hardware unterliegt der Abnahme durch UBS, es sei denn, dies ist im Lieferauftrag ausdrücklich ausgeschlossen. Der Leistungserbringer hat UBS im Zusammenhang mit dem Abnahmeprozess unverzüglich die von ihr angeforderte Unterstützung und Information zukommen zu lassen.

3.6 Vorbehaltlich der Klausel 3.5 und sofern im Lieferauftrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, können Rechnungen in Bezug auf die Hardware vor der Abnahme ausgestellt werden, jedoch gilt eine solche Rechnung entsprechend von Klausel 3.3 der General Terms and Conditions erst mit der Abnahme durch UBS als eingegangen.

3.7 UBS prüft die Hardware nach der Lieferung innert angemessener Frist, oder im Falle von versteckten Mängeln innert einer angemessenen Frist seit Entdeckung des versteckten Mangels.

3.8 Ab dem späteren der folgenden Zeitpunkte: (i) dem vereinbarten Lieferdatum; (ii) dem Datum der tatsächlichen Lieferung; und (iii) gegebenenfalls, dem Datum der tatsächlichen Installation, hat UBS eine Frist von 30 Tagen, um die Hardware abzunehmen oder abzulehnen.

3.9 UBS teilt dem Leistungserbringer bis zum Ablauf der 30-Tage-Frist schriftlich mit, ob UBS die Hardware abnimmt oder ablehnt. Sollte UBS den Leistungserbringer nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf der 30-Tage-Frist über die Annahme oder Ablehnung der Hardware informiert haben, so gilt die Hardware nach Ablauf dieser weiteren Frist von 10 Werktagen als von UBS abgenommen.

3.10 UBS kann die Hardware ablehnen, wenn:

(a) die Hardware nicht mit der Spezifikation übereinstimmt oder anderweitig nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung oder den zuvor von UBS genehmigten Mustern bereitgestellt wird; oder

(b) die gelieferte Menge: (i) die bestellte Menge überschreitet; in diesem Fall kann UBS die überschüssigen Einheiten zurückweisen, oder (ii) die bestellte Menge unterschreitet; in diesem Fall kann UBS die gesamte Lieferung zurückweisen.

Abgelehnte Hardware ist gemäss Klausel 6 unten an den Leistungserbringer zurückzusenden oder von diesem abzuholen.

3.11 Eine Abnahme durch UBS gemäss dieser Klausel 3 hindert UBS nicht daran, nachträglich ihre Rechte gemäss der Vereinbarung auszuüben.

4. Eigentum und Gefahrenübergang

Bereitgestellte Hardware

4.1 Eigentum, Nutzen und Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Hardware gehen bei Übergabe der Hardware am Lieferort auf UBS über, wobei:

(a) sofern gemäss Lieferauftrag eine formelle Abnahme erforderlich ist, Eigentum und Gefahr erst dann auf UBS übergehen, wenn UBS die Hardware in Übereinstimmung mit Klausel 3 oben abgenommen hat; und

(b) die IP-Rechte an der in die Hardware eingebetteten oder darauf installierten Software beim Leistungserbringer oder dem jeweiligen Lizenzgeber verbleibt.

Nach der Übergabe der Hardware am Lieferort ist jedoch UBS für den Verlust oder die Beschädigung der Hardware aufgrund von Fahrlässigkeit seitens UBS verantwortlich.

4.2 Wird die Hardware bis zur Erteilung von Lieferinstruktionen vom Leistungserbringer zurückbehalten, geht das Eigentum mit der Zahlung auf UBS über (sofern die Zahlung vor der Lieferung erfolgt). In diesem Fall hat der Leistungserbringer: (i) die Hardware deutlich als Eigentum von UBS zu kennzeichnen; (ii) die Hardware in einer geeigneten und sicheren Umgebung zu lagern, um Verlust oder Beschädigung zu vermeiden; und (iii) UBS ausführlich über den Standort der Hardware zu informieren, zusammen mit allen anderen sachdienlichen Informationen, von denen ein sorgfältiger Eigentümer der Hardware erwarten würde, dass sie ihm mitgeteilt werden. Der Leistungserbringer haftet für alle vor der Lieferung und Übergabe der Hardware am Lieferort an UBS entstandenen Schäden an der Hardware und die Gefahr für die Hardware verbleibt dabei bis zur Abnahme der Hardware durch UBS beim Leistungserbringer.

4.3 Sollte UBS gemäss Klausel 3 oben Gebrauch von ihrem Recht auf Ablehnung der Hardware machen, verbleibt die Gefahr an der betreffenden Hardware beim Leistungserbringer oder fällt mit der Ablehnung unverzüglich an den Leistungserbringer zurück.

Gewartete Hardware

4.4 Die Erbringung von Hardware-Wartungsdienstleistungen hat keinen Einfluss auf die Erbringung von Support- oder Wartungsleistungen durch den Leistungserbringer in Bezug auf die betreffende Hardware gemäss Klausel 2.3.

4.5 Das Eigentum (frei von jeglichen Pfandrechten, Verbindlichkeiten und Belastungen) an allen Ersatzteilen, die in Bezug auf die Hardware benötigt werden, geht mit der Lieferung bzw. Installation dieser Ersatzteile durch den Leistungserbringer auf UBS über. Haben die Parteien ausdrücklich vereinbart, dass ein Ersatzteil vom Leistungserbringer zu installieren ist, so gehen Eigentum und Risiko an diesem Ersatzteil mit der Installation auf UBS über.

5. Hardware-Wartungsdienstleistungen

5.1 Der Leistungserbringer erbringt für UBS und ihre Verbundenen Unternehmen die Wartungsdienstleistungen in Bezug auf die Hardware in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vereinbarung, und insbesondere:

(a) sofern im betreffenden Lieferauftrag nichts anderes angegeben ist, ab dem Datum der Abnahme der Hardware, auf die sich die Hardware-Wartungsdienstleistungen beziehen; und

(b) jederzeit in Übereinstimmung mit den Service Levels, wobei er die Service-Level-Ziele erfüllt oder übertrifft.

5.2 Bei der Erbringung der Hardware-Wartungsdienstleistungen und in Bezug auf die betreffende Hardware ist der Leistungserbringer verpflichtet, sich umgehend um alle Hardware-Ausfälle zu kümmern, sobald er darüber informiert wird oder anderweitig davon Kenntnis erlangt, und unverzüglich darauf zu reagieren und sie zu beheben, und zwar in jedem Fall innerhalb der im entsprechenden Lieferauftrag festgelegten Fristen (entsprechend der «Schweregrad»-Einstufung geltende Reaktionszeit und Lösungsfrist).

5.3 Hardware-Ausfälle, die dem Leistungserbringer gemeldet werden, sind zu Beginn des Anrufs bei der (oder während der Erfassung einer Mitteilung an die) Helpdesk-Funktion des Leistungserbringers durch UBS einzustufen.

6. Rückgabe von Hardware

6.1 Hardware (bzw. Ersatzteile oder andere Komponenten davon) werden bei Kündigung des Lieferauftrags oder im Falle einer Ablehnung oder eines Austauschs gemäss diesen Bedingungen nur dann an den Leistungserbringer zurückgegeben, wenn UBS bestätigt, dass keine UBS-Daten auf dieser Hardware gespeichert sind und dass sie zurückgegeben werden können.

6.2 Sofern UBS-Daten auf einer solchen Hardware (oder Bestandteilen davon) gespeichert sind, ist UBS berechtigt, die Hardware ohne weitere Verpflichtung gegenüber dem Leistungserbringer zu behalten und darüber zu verfügen.

6.3 Wenn UBS bestätigt, dass die Hardware (oder ein Bestandteil davon) gemäss Klausel 6.1 oben an den Leistungserbringer zurückgegeben werden kann, dann:

(a) hat der Leistungserbringer innerhalb von 10 Werktagen nach Wirksamwerden der Kündigung, dem Datum des Austauschs bzw. dem Datum der Ablehnungsmitteilung von UBS an den Leistungserbringer unverzüglich die Abholung der Hardware zu veranlassen, es sei denn, UBS hat dem Leistungserbringer mitgeteilt, dass UBS die Hardware selbst an den Leistungserbringer zurückgeben wird;

(b) erfolgt die Abholung oder Rückgabe der Hardware auf Risiko und Kosten des Leistungserbringers und der Leistungserbringer erstattet UBS die im Voraus gezahlten Gebühren sowie alle Kosten, die UBS im Zusammenhang mit der Rückgabe oder dem Austausch entstanden sind, soweit zutreffend, in voller Höhe bzw. anteilig; und

(c) ist der Leistungserbringer für die Handhabung, die Wiederverwertung, das Recycling und/oder die Entsorgung der von ihm gelieferten Hardware (oder Bestandteilen davon) verantwortlich, wobei er zu jeder Zeit auf umweltverträgliche Art und Weise und in Übereinstimmung mit allen Anwendbaren Gesetzen und Branchenstandards zu handeln hat.

6.4 Holt der Leistungserbringer die Hardware nicht innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung, dem Datum des Austauschs bzw. dem Datum der Ablehnungsmitteilung von UBS an den Leistungserbringer ab, ist UBS berechtigt, die Hardware ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer zu nutzen, zu entsorgen oder sonst wie darüber zu verfügen.

7. Service Levels

7.1 Der Leistungserbringer misst und informiert UBS regelmässig, wie im Lieferauftrag angegeben:

(a) über die Einhaltung der Service Levels ab dem jeweiligen Datum, ab dem die Service Levels gelten, unter Verwendung der Messdefinition; und

(b) über das Auftreten von Service-Level-Ausfällen und die damit verbundenen Service-Gutschriften, die UBS in Bezug auf den vorangegangenen Monat und auf kumulativer Basis zustehen.

7.2 Auf begründete Anfrage von UBS stellt der Leistungserbringer Performance-Informationen zur Verfügung oder gewährt Zugang zu diesen, damit UBS die Richtigkeit, der in Bezug auf die Hardware-Wartungsdienstleistungen übermittelten Service-Level-Messungen überprüfen kann.

Service-Level-Ausfall

7.3 Der Leistungserbringer informiert den UBS Contract Manager unverzüglich, sobald er von einem Service-Level-Ausfall Kenntnis erlangt. Der Leistungserbringer wird umgehend die Ursachen für die Leistungsstörung untersuchen.

7.4 Innerhalb von 15 Werktagen nach Auftreten eines Service-Level-Ausfalls legt der Leistungserbringer UBS einen schriftlichen Plan zur Fehlerbehebung und zur Verbesserung der Qualität der Hardware-Wartungsdienstleistungen in Bezug auf den/die spezifischen Service Level(s) vor. Der Plan muss die Gründe für den Ausfall, eine Ursachenanalyse sowie die Resultate und die zu treffenden Abhilfemassnahmen enthalten.

7.5 Tritt ein Service-Level-Ausfall ein, entstehen Service-Gutschriften, wie in der nachstehenden Klausel 8 (Service Credits) näher beschrieben, um durch eine Preisanpassung die tatsächliche Qualität oder Termintreue der für UBS erbrachten Hardware-Wartungsdienstleistungen widerzuspiegeln. Sofern im Lieferauftrag nichts anderes angegeben, ist der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Monat an UBS zu zahlenden Service-Gutschriften ist auf den Risikobetrag begrenzt, der fünfzehn Prozent (15%) der entsprechenden Gebühren beträgt.

8. Service Credits

8.1 Der Lieferauftrag definiert die Kriterien, unter denen UBS Anspruch auf Service Credits («Service-Gutschriften») hat, sowie die entsprechende Berechnungsmethode. UBS hat die Wahl, ob sie Service-Gutschriften rückerstattet, als direkte Zahlung erhalten oder diese mit der/den nächsten Rechnung(en) verrechnen will.

8.2 Die Gewährung von Service-Gutschriften entbindet den Leistungserbringer nicht von seinen sonstigen Pflichten aus der Vereinbarung. Service-Gutschriften sind der einzige finanzielle Anspruch von UBS im Rahmen des Service-Level-Regelwerks. Wenn jedoch die Nichteinhaltung der Service Levels auch eine Verletzung der Vereinbarung darstellt, stehen UBS zudem alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe zur Verfügung.

8.3 Ein mehrfacher Service-Level-Ausfall stellt eine nicht behebbare wesentliche Verletzung im Sinne von Klausel 10.3(d) der General Terms and Conditions dar.

9. Einsatz von AI-Systemen

9.1 Wenn die Hardware ein AI-System beinhalten oder benutzen, muss der Leistungserbringer:

(a) Prozesse umsetzen, um das AI-System zu trainieren, zu testen und zu überwachen sowie in Übereinstimmung mit Anwendbaren Gesetzen jegliche AI-Risiken und damit verbundene Mängel zu identifizieren und zu beheben;

(b) sicherstellen, dass das AI-System und jegliche AI-Datensätze, die in dem AI-System benutz werden, einem angemessen Governance- und Risikomanagementsystem unterstellt werden, das die Art und den Zweck des AI-Systems berücksichtigt;

(c) eine angemessene Dokumentation im Zusammenhang mit dem AI-System, jegliche AI-Risiken und die Rückverfolgbarkeit der AI-Outputs pflegen, um die Einhaltung der Anwendbaren Gesetze zu gewährleisten. Dies sollte auch Nachweise für die Risikominimierung beinhalten;

(d) sicherstellen, dass das AI-System von natürlichen Personen verstanden und effektiv überwacht werden kann, einschliesslich der Möglichkeit des Eingriffs in oder der Deaktivierung des AI-Systems durch natürliche Personen;

(e) sicherstellen, dass die AI-Outputs das vereinbarte Niveau der Qualität und Genauigkeit (oder, sofern keine solche Vereinbarung besteht, ein angemessenes Qualitäts- und Genauigkeitsniveau für die Produkte und Dienstleistungen) erreichen;

(f) UBS unverzüglich unter Angabe angemessener Einzelheiten benachrichtigen, sobald etwaigen AI-Risiken oder Mängeln im AI-System festgestellt werden;

(g) sicherstellen, dass UBS-Daten nicht zum Trainieren von AI-Systemen benutzt werden, es sei denn, dies ist für die Erbringung von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen einer Vereinbarung erforderlich.

9.2 Der Leistungserbringer erklärt, dass UBS die alleinige Inhaberin aller IP-Rechte an den AI-Outputs ist. Der Leistungserbringer ist nur berechtigt, auf die AI-Outputs zuzugreifen oder sie zu nutzen, sofern dies zur Erfüllung der Plichten aus der Vereinbarung erforderlich ist.

9.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, UBS mindestens 45 Tage im Voraus zu benachrichtigen, wenn ein AI-System in die Dienstleistungen oder Produkte eingeführt oder ein bestehendes AI-System wesentlich verändert werden soll („AI-Systemänderung"). UBS hat das Recht, die AI-Systemänderung zu akzeptieren oder abzulehnen. Wenn UBS die AI-Systemänderung bis zum Ablauf der Mindestfrist weder akzeptiert noch ablehnt, gilt sie als stillschweigend abgelehnt. Ein Verstoss gegen diese Klausel 7.3 stellt eine unbehebbare wesentliche Verletzung gemäss Klausel 10.3(d) der General Terms and Conditions dar.

9.4 Unbeschadet von Ziffer 7.3, wird UBS im Falle der tatsächlichen oder stillschweigenden Ablehnung der AI-Systemänderung auf Anfrage des Leistungserbringers Gespräche nach Treu und Glauben führen, um eine für beide Parteien akzeptable Lösung in Bezug auf die AI-Systemänderung zu finden. Falls keine solche Lösung gefunden werden kann, bleibt die Ablehnung bestehen.

10. Gebühren und finanzielle Bestimmungen

10.1 Sofern im Lieferauftrag nichts anderes angegeben ist, umfassen die Gebühren alle Kosten für Herstellung, Bereitstellung, Installation, Lieferung und Entladung, Verpackung, Fracht, Etikettierung, Beförderung, Transport (auch bei Rücksendung), Versicherung und Abgaben sowie alle Kosten und Abgaben, die für die ordnungsgemässe Aufbereitung oder Entsorgung der Hardware und den Ausbau von Bestandteilen der Hardware im Rahmen der Erbringung der Hardware-Wartungsdienstleistungen erforderlich sind.

10.2 Der Leistungserbringer nimmt auf Verlangen von UBS und nach angemessener Vorankündigung an einem für UBS unentgeltlichen jährlichen Preis- und Leistungsvergleich (Benchmarking) teil. Zu diesem Zweck hat der Leistungserbringer alle Informationen offenzulegen, die von UBS nach vernünftigem Ermessen benötigt werden.

11. Gewährleistungen

11.1 Der Leistungserbringer gewährleistet und sichert zu, dass:

(a) die Hardware und die in die Hardware eingebettete oder auf der Hardware installierte Software: (i) mit ihrer Beschreibung und Spezifikation übereinstimmt, (ii) die in der aktuellen Dokumentation aufgeführten oder sonst wie zugesicherten bzw. mit UBS vereinbarten Spezifikationen aufweisen, und (iii) ohne Einschränkung für den bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden können;

(b) jegliche in die Hardware eingebettete oder auf der Hardware installierte Software am Lieferdatum frei von Malware ist und die notwendigen Merkmale aufweist, um Malware oder Hackerangriffe während der Lizenzdauer zu verhindern;

(c) alle Updates und Upgrades der Hardware so schnell wie möglich und mit minimaler Unterbrechung der Geschäftstätigkeit von UBS durchgeführt werden, wobei Sicherheits-Patches und -Fixes in jedem Fall unverzüglich und mit dem gebotenen Mass an Dringlichkeit implementiert

werden, das dem mit dem Sicherheitsproblem verbundenen Risiko für UBS angemessen ist; und

(d) der Leistungserbringer am Lieferdatum der Hardware bzw. zum Zeitpunkt der Lieferung von Ersatzteilen für die Hardware über das Eigentum an der Hardware und den Ersatzteilen verfügt und dass dieses Eigentum frei von jeglichen Pfandrechten, Verbindlichkeiten und Belastungen ist.

12. Verlängerung von Hardware-Wartungsdienstleistungen

12.1 Die Hardware-Wartungsdienstleistungen werden für die im jeweiligen Lieferauftrag angegebene Anfängliche Laufzeit erbracht. UBS hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Anfängliche Laufzeit bzw. die zu diesem Zeitpunkt laufende Verlängerungslaufzeit in Übereinstimmung mit der nachstehenden Klausel 12.6 um weitere Zeiträume von 12 Monaten ab dem jeweiligen Ablaufdatum zu verlängern. *(HINWEIS: Ist im Lieferauftrag angegeben, dass die Vereinbarung israelischem Recht unterliegt, findet diese Klausel 12.1 keine Anwendung.)*

12.2 Der Leistungserbringer wird den UBS Contract Manager mindestens 90 Tage vor dem jeweiligen Ablaufdatum schriftlich über den bevorstehenden Ablauf informieren.

12.3 Daraufhin wird UBS den Leistungserbringer vor dem jeweiligen Ablaufdatum schriftlich benachrichtigen, wenn er sich dafür entscheidet, die Hardware-Wartungsdienstleistungen für eine erste oder nachfolgende Verlängerungslaufzeit zu verlängern.

12.4 UBS kann zu Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit die Menge der zu wartenden Hardware reduzieren oder den Installationsort der Hardware ändern, indem UBS den Leistungserbringer 30 Tage vor dem Ablaufdatum der Anfänglichen Laufzeit oder der aktuellen Verlängerungslaufzeit schriftlich darüber informiert. Der Leistungserbringer kann dies nur ablehnen im Falle von:

(a) Hardware-Wartungsdienstleistungen vor Ort, wenn der Leistungserbringer keine Möglichkeit hat, die Hardware am neuen Installationsort zu betreuen; oder

(b) Hardware-Wartungsdienstleistungen für Hardware, die von UBS ohne Genehmigung des Leistungserbringers wesentlich verändert wurde.

12.5 UBS kann die Menge der Hardware, für die die Hardware-Wartungsdienstleistungen erbracht werden sollen, jederzeit erhöhen, indem sie dem Leistungserbringer eine solche Erhöhung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich mitteilt; in diesem Fall werden die Gebühren anteilig erhöht, wobei die Berechnung nach denselben Grundsätzen (einschliesslich etwaiger vereinbarter Preisnachlässe oder Rabattstrukturen) erfolgt, die im ursprünglich vereinbarten Lieferauftrag festgelegt sind.

12.6 Alle anderen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben für jede Verlängerungslaufzeit unverändert, wobei der Leistungserbringer die Gebühren für jede Verlängerungslaufzeit um den niedrigeren Wert von (i) dem Konsumentenpreisindex in dem Land, in dem UBS seinen Sitz hat, und (ii) 5% erhöhen kann, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Leistungserbringer muss UBS schriftlich über eine solche Absicht zur Erhöhung der Gebühren informieren, entweder in seiner schriftlichen Mitteilung gemäss Klausel 12.2 oben oder zu einem früheren Zeitpunkt.

13. Wiederaufnahme von Hardware-Wartungsdienstleistungen

13.1 Ist der Anspruch von UBS auf die Hardware-Wartungsdienstleistungen erloschen (sei es durch Kündigung der entsprechenden Dienstleistungen oder der Vereinbarung, durch Ablauf der Laufzeit oder aus anderen Gründen) und bietet der Leistungserbringer seinen anderen Kunden weiterhin ähnliche Dienstleistungen wie die Hardware-Wartungsdienstleistungen für die betreffende Hardware an, so kann UBS den Bezug der Hardware-Wartungsdienstleistungen mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Leistungserbringer wieder aufnehmen. Die Wartungspflichten des Leistungserbringers gemäss Klausel 2.3 oben bleiben von einem allfälligen Erlöschen oder einer Wiederaufnahme der Hardware-Wartungsdienstleistungen unberührt.

13.2 Die Gebühren für die wieder aufgenommenen Hardware-Wartungsdienstleistungen entsprechen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätzen für gleichwertige Dienstleistungen, vorausgesetzt, dass UBS keine Wiederaufnahmegebühren oder andere Vertragsstrafen zu zahlen hat.

14. Veräusserung

14.1 Jedes Veräusserte Geschäft ist ohne zusätzliche Kosten berechtigt, die Hardware während einer Übergangszeit von bis zu 24 Monaten nach Veräusserung gemäss den Bestimmungen der Vereinbarung auf dessen eigenen Systemen oder UBS-Systemen weiter zu nutzen, vorausgesetzt, dass:

(a) der Umfang und die Bedingungen einer solchen Nutzung ansonsten weiterhin im Einklang mit der Vereinbarung stehen; und

(b) das Veräusserte Geschäft UBS schriftlich mitteilt, dass es an keine weniger strengen Bestimmungen als die in der Vereinbarung festgelegten gebunden ist;

14.2 UBS hat weiterhin die Gebühren zu zahlen, die der Nutzung der Hardware durch das Veräusserte Geschäft zuzurechnen sind, und zwar ab dem Datum der Veräusserung bis zum Ende des jeweils kürzeren Zeitraums: (i) bis zum Ablaufdatum; (ii) dem oben genannten Zeitraum von 24 Monaten; oder (iii) bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Veräusserte Geschäft eine neue Vereinbarung mit dem Leistungserbringer in Bezug auf die Hardware oder Ersatzhardware abschliesst, wobei diese Vereinbarung zu Bedingungen abzuschliessen ist, die im Wesentlichen denen der vorliegenden Vereinbarung entsprechen.

15. Streitigkeiten

15.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, sind der anderen Partei so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 10 Werktagen nach ihrem Auftreten, wie folgt schriftlich mitzuteilen:

(a) zunächst dem von der jeweiligen Partei benannten Verantwortlichen, das heisst dem UBS Contract Manager oder dem Service Manager des Leistungserbringers (bzw. einem anderen vereinbarten Verantwortlichen), woraufhin diese innerhalb von 5 Werktagen nach einer solchen Mitteilung zusammenkommen, um den Streitfall zu lösen; und

(b) falls der Streitfall nicht gemäss Klausel 15.1(a) oben beigelegt werden kann, wird jeweils ein hochrangiger Vertreter jeder Partei (wie im Lieferauftrag angegeben) eingeschaltet, woraufhin diese innerhalb von 10 Werktagen nach einer solchen Mitteilung zusammenkommen, um die Streitigkeit beizulegen.

15.2 Während eines Streitbeilegungsverfahrens ist der Leistungserbringer weiterhin für die Bereitstellung der Hardware und die Erbringung der Hardware-Wartungsdienstleistungen gemäss den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen verantwortlich.

16. Kündigung und Exit-Assistenz

16.1 UBS hat das Recht, einen Lieferauftrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich zu kündigen; in diesem Fall wird jede künftige Bereitstellung von Hardware unter einem solchen Lieferauftrag storniert und/oder werden alle Hardware-Wartungsdienstleistungen zu dem in der entsprechenden Kündigung angegebenen Datum eingestellt. UBS ist nicht zur Zahlung von Stornierungsgebühren verpflichtet.

16.2 Bei Kündigung des betreffenden Lieferauftrags ist Klausel 6 oben (Rückgabe von Hardware) entsprechend anwendbar.

16.3 Kündigt UBS die Vereinbarung gemäss Klausel 10.2(a) (Laufzeit und Kündigung) der General Terms and Conditions oder aus einem anderen Grund, leistet der Leistungserbringer auf Verlangen von UBS unentgeltlich Exit-Assistenz.

16.4 Fordert UBS in einem anderen Kündigungs- oder Ablaufszenario Exit-Assistenz, hat der Leistungserbringer Exit-Assistenz zu leis-

ten und UBS hat die damit verbundenen angemessenen Gebühren des Leistungserbringers zu zahlen.

16.5 Während der Dauer der Exit-Assistenz ist der Leistungserbringer weiterhin für die Bereitstellung der Hardware und die Erbringung der Hardware-Wartungsdienstleistungen gemäss den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen verantwortlich.

17. Weiterbestehen

Gemäss Klausel 10.7 der General Terms and Conditions, bleiben die Klauseln 4 (Eigentum und Risiko), 6 (Rückgabe von Hardware) sowie 11 (Gewährleistungen) bis 17 (Weiterbestehen) dieser IT Hardware Terms über die Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung hinaus bestehen.